

# **GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DIE GRUNDLAGEN DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REPUBLIK ALBANIEN, UNTERZEICHNET IN TIRANA AM 28. FEBRUAR 1995**

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Albanien stimmen im Bewußtsein ihrer seit der Unabhängigkeit Albaniens bestehenden menschlichen und kulturellen Verbindungen, ihrer heute erfreulichen bilateralen Beziehungen, die sich parallel zum Reformprozeß in Albanien immer mehr vertieft haben, aber auch eingedenk der unheilvollen Abschnitte der jüngeren europäischen Geschichte darin überein, daß sie zum Wohle ihrer Völker eng zusammenarbeiten und damit zum Frieden in Europa und in der ganzen Welt beitragen wollen.

Die Überwindung des Gegensatzes zwischen Ost und West hat viele Fragen gelöst, aber auch neue Probleme gestellt, die im Geiste der Verantwortung für den Frieden in Europa bewältigt werden müssen. Deutschland und Albanien lassen sich von dem Wunsch leiten, die Beziehungen der Freundschaft und Nachbarschaft und Zusammenarbeit umfassend zu entwickeln und ihnen eine neue Qualität zu verleihen.

Sie bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den Prinzipien und den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975, der Charta von Paris für ein neues Europa sowie der anderen Dokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE).

Sie sind überzeugt von der Notwendigkeit der Errichtung eines neuen, durch gemeinsame Werte geeinten Europa und seiner Umwandlung in einen Kontinent des Friedens, der Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit.

Sie bekräftigen, daß die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Grundsätze der Humanität, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit das Fundament für den Aufbau eines neuen Europa sind.

2. Deutschland und Albanien werden ihre Beziehungen im Einklang mit dem Völkerrecht, der Achtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit der Grenzen, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, des Verbots der Drohung mit und Anwendung von Gewalt sowie der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der nationalen Minderheiten, gestalten. Sie bekräftigen das Recht aller Völker, frei und ohne Einmischung von außen ihr Schicksal zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenem Wunsch zu gestalten.

Sie messen diesen Prinzipien maßgebende Bedeutung für einen dauerhaften Frieden in allen Teilen Europas zu. Sie unterstützen alle Anstrengungen unter Beachtung dieser Grundsätze, die derzeitigen Konflikte im ehemaligen Jugoslawien bald zu beenden. Hierzu gehört auch eine Lösung der Kosovo-Frage.

3. Beide Seiten bestätigen die gemeinsame Verpflichtung gegenüber der Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit in Europa und treten für das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Raum der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ein. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, Fragen nationaler

Minderheiten in Verantwortung für das friedliche Zusammenleben aller Völker in Europa auf der Grundlage der KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen zu lösen. Sie werden alle sich möglicherweise ergebenden Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen. Insbesondere im Interesse eines dauerhaften Friedens in Südosteuropa treten sie dafür ein, daß dieser Grundsatz im Verhältnis aller Teilnehmerstaaten der KSZE zueinander uneingeschränkt Anwendung findet.

Beide Seiten werden im Rahmen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, in der KSZE wie auch im Nordatlantischen Kooperationsrat alle Bemühungen und Unternehmungen unterstützen, die zur Festigung der Sicherheit in ganz Europa einschließlich Südosteuropas beitragen. In diesem Zusammenhang messen sie auch dem Dialog und der Zusammenarbeit im Nordatlantischen Kooperationsrat erhebliche Bedeutung bei und werden an dem von der NATO angebotenen Programm der Partnerschaft für den Frieden aktiv teilnehmen.

4. Beide Seiten stimmen darin überein, daß die Fortsetzung des Abrüstungsprozesses und der Rüstungskontrolle auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen sowohl zu konventionellen als auch zu Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen ebenso eine Voraussetzung für die harmonische Entwicklung der Beziehungen aller Mitglieder der Weltgemeinschaft darstellt, wie die Stärkung der internationalen Regime der Nichtverbreitung.

5. Deutschland und Albanien bekräftigen die sich aus den KSZE-Dokumenten ergebenden Verpflichtungen. Beide Seiten treten für die Stärkung der KSZE ein. Sie bekräftigen ihr Bekenntnis zur Demokratie als einziger legitimer Regierungsform und ihre Achtung der Grundfreiheiten und Menschenrechte, deren Einhaltung und uneingeschränkte Ausübung die Grundlage für Freiheit und Demokratie, Gerechtigkeit und Frieden bilden. Beide Seiten werden daran mitwirken, daß die KSZE ihre Verantwortung und ihre Möglichkeiten als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen im Einklang mit dem Helsinki-Dokument vom 10. Juli 1992 wahrnehmen kann.

6. Beide Seiten unterstreichen die entscheidende Rolle der Europäischen Union für den Prozeß der politischen und wirtschaftlichen Annäherung Albaniens an Europa. Deutschland wird den weiteren Ausbau der Beziehungen Albaniens mit der Europäischen Union im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften fördern, zu gegebener Zeit und wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, auch im Hinblick auf ein Assoziationsabkommen. Deutschland wird sich dafür einsetzen, daß in Ergänzung des Ausbaus der Beziehungen Albaniens mit der Europäischen Union auch der Dialog zwischen Albanien und der Westeuropäischen Union intensiviert wird.

Beide Seiten messen einer möglichst baldigen Mitgliedschaft Albaniens im Europarat hohe Bedeutung für seine Integration in die europäische Staatengemeinschaft bei. Sie werden ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Institutionen und Konventionen des Europarats verstärken. Daneben werden sie eine verstärkte Einbeziehung dieser europäischen Staatenorganisation in den Bau des künftigen Europas anstreben.

7. Beide Seiten werden Konsultationen zu Fragen gemeinsamen Interesses auf verschiedenen Ebenen pflegen. Sie sind bereit, im Rahmen der internationalen Organisationen, deren Mitglieder sie sind oder sein werden, zusammenzuwirken.

Besondere Aufmerksamkeit werden beide Seiten der Entwicklung der Beziehungen und des Austauschs zwischen den Parlamenten widmen.

Zur Ausweitung und Festigung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit werden Deutschland und Albanien die Entwicklung freier Kontakte zwischen ihren Bürgern sowie den gesellschaftlichen und politischen Organisationen unterstützen. Sie beabsichtigen, die Praxis der Durchführung solcher Kontakte zu vereinfachen, was besondere Bedeutung für das gegenseitige Kennenlernen und die Festigung des gegenseitigen Verständnisses der Völker beider Länder hat.

8. Beide Seiten messen der Entwicklung einer gegenseitig vorteilhaften wirtschaftlichen Zusammenarbeit besonderes Gewicht bei. Sie betonen die Notwendigkeit, angemessene Rahmenbedingungen für die nachhaltige Entwicklung von Industrie, Landwirtschaft und Dienstleistungssektor in Albanien nach marktwirtschaftlichen Regeln zu schaffen.

Beide Seiten unterstreichen in der gegenwärtigen Situation die Bedeutung des „Gemeinsamen Ausschusses für wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit“ für Fortschritte beim Reformprozeß, eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung und eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen deutschen und albanischen Unternehmen.

Beide Seiten räumen den Unternehmen der anderen Seite im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze die Möglichkeit zu freier Betätigung ein.

9. Beide Seiten würdigen die positiven Wirkungen, die ihre entwicklungspolitische Zusammenarbeit für den Reformprozeß hat.

Deutschland wird weiterhin Albanien im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten mit den Instrumenten der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit unterstützen, eine marktwirtschaftliche Zukunft zu gestalten.

Beide Seiten werden ihre entwicklungspolitische Zusammenarbeit jährlich überprüfen und einvernehmlich Schwerpunkte festlegen, die zunächst weiterhin die Bereiche Landwirtschaft, Verbesserung der Infrastruktur und Förderung von Klein- und Mittelbetrieben betreffen.

10. Beide Seiten bekräftigen die Bedeutung des „Programms zur Förderung von Existenzgründungen und Schaffung von Arbeitsplätzen“ und ihre Verantwortung für die Verhinderung unkontrollierter Wanderungsbewegungen. Sie sind sich darüber einig, daß eine illegale Migration für eine gedeihliche Entwicklung der bilateralen Beziehungen schädliche Auswirkungen hätte.

Die deutschen und albanischen Behörden unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der ausländerrechtlichen Bestimmungen. So werden sie insbesondere eigene Staatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht jederzeit zurücknehmen. Die deutschen und albanischen Behörden werden weitere Einzelheiten, darunter auch die Möglichkeit der Rückbeförderung von Staatsangehörigen dritter Staaten, in einem künftigen bilateralen Rückübernahmeabkommen klären.

11. Deutschland und Albanien werden im Rahmen ihrer Rechtsordnungen bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, einschließlich der Rauschgiftkriminalität sowie des internationalen Terrorismus und des Schmuggels zusammenarbeiten.

12. Beide Seiten erklären ihr Bestreben, die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen einschließlich Bildung und Wissenschaft wie auch das Erlernen der deutschen Sprache weiterzuentwickeln und die bestehenden Vereinbarungen dem neuen Charakter der Beziehungen, der das Ergebnis der neuen demokratischen Prozesse in Albanien ist, anzupassen.

Sie werden persönliche Begegnungen von Bürgern aus beiden Staaten und den Ausbau der Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen, Schulen, Hochschulen, Parteien, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden im Rahmen der Möglichkeiten unterstützen. Beide Seiten sind bestrebt, Begegnungen und gemeinsame Projekte von Jugendlichen zu fördern.

Beide Seiten bekräftigen ihre Bereitschaft, allen interessierten Personen den freien Zugang zu Sprache und Kultur der jeweils anderen Seite sicherzustellen und entsprechende staatliche, gesellschaftliche und andere Initiativen zu unterstützen.

Tirana, den 28. Februar 1995

Dr. Dieter Kastrup  
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Alfred Serreqi  
Außenminister der Republik Albanien

[Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 17, 8. März 1995.]